

**Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern  
zur Änderung der Sächsischen Feuerwehrausbildungs- und  
Prüfungsverordnung**

**Vom 7. März 2022**

Auf Grund

- des § 30 Satz 1 und 2 Nummer 2, 5 und 6 des [Sächsischen Beamtengesetzes](#) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), dessen Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430) geändert worden ist, und
- des § 16 Absatz 3 Nummer 2 des [Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz](#) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen

verordnet das Staatsministerium des Innern:

**Artikel 1  
Änderung der Sächsischen Feuerwehrausbildungs- und Prüfungsverordnung**

Die [Sächsische Feuerwehrausbildungs- und Prüfungsverordnung](#) vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu Anlage 4 wie folgt gefasst:  
„Anlage 4 (weggefallen)“.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 3 wird Absatz 2.
3. In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Anlagen 1 bis 4“ durch die Wörter „Anlagen 1 bis 3 und Anlage 1 der in § 14 Absatz 2 Satz 1 genannten Verordnung“ ersetzt.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Der Vorbereitungsdienst für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 kann zum 1. April oder zum 1. Oktober eines Jahres begonnen werden. Die Einstellungsbehörden der Bewerber für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 melden dem Institut der Feuerwehr in Nordrhein-Westfalen spätestens bis zum 1. Oktober eines Jahres die Zahl der im Folgejahr für Sachsen benötigten Ausbildungsplätze.“
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:  
„(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich Inhalt, Durchführung und Bewertung der Ausbildung nach der Ausbildungsverordnung Feuerwehr für die Laufbahngruppe 2.2 vom 4. Juni 2021 (Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 730) in der jeweils geltenden Fassung. Der Ablauf der Ausbildung ergibt sich aus Anlage 1 der in Satz 1 genannten Verordnung.“
5. Dem § 25 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Der Niederschrift steht die elektronische Niederschrift gleich.“
6. In § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden nach dem Wort „Niederschrift“ die Wörter „oder einen Abdruck der elektronischen Niederschrift“ eingefügt.
7. Der Wortlaut des § 42 wird wie folgt gefasst:  
„Die Laufbahnprüfung wird abgelegt am Institut der Feuerwehr in Nordrhein-Westfalen nach den Bestimmungen der Ausbildungsverordnung Feuerwehr für die Laufbahngruppe 2.2. Die Organisation und Durchführung der Laufbahnprüfungen erfolgt durch das Institut der Feuerwehr in Nordrhein-Westfalen.“
8. Anlage 4 wird aufgehoben.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 7. März 2022

Der Staatsminister des Innern  
Prof. Dr. Roland Wöllner